

Soziale Dienste
Fachstelle Pflegekinder
Bahnhofstrasse 13
8762 Schwanden

Merkblatt 02.18

Ein Kind in Pflege nehmen

1. Allgemeine Informationen

Sie interessieren sich für die Aufnahme eines Pflegekindes. Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, sich im Verfahren zu Recht zu finden und die häufigsten Fragen zu beantworten.

Gesetzliche Grundlagen

- UNO-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 (UN-KRK; SR 0.107)
- Haager Kindesschutzübereinkommen vom 19. Oktober 1996 (HKsÜ; SR 0.211.231.011)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern 19. Oktober 1977 (PAVO; SR 211.222.338)
- Sozialhilfegesetz Kanton Glarus vom 07. Mai 1995 (VIII E/21/3)

Zuständigkeiten

Gestützt auf die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) sowie Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB) bedarf die Aufnahme von Unmündigen ausserhalb des Elternhauses einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht.

Die Eingabe eines Gesuchs zur Aufnahme eines Pflegekindes im Kanton Glarus setzt einen zivilrechtlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton voraus.

Zuständig für die Erteilung einer definitiven Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes ist die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**. Diese ist als Aufsichtsbehörde für bewilligte Pflegeverhältnisse im Kanton Glarus zuständig. Im Rahmen dieser Aufsicht finden jährliche Hausbesuche durch eine Fachperson in sozialer Arbeit statt.

Die KESB kann die Bewilligung widerrufen, wenn Mängel oder Schwierigkeiten betreffend Pflegeverhältnis nicht behoben werden können.

Die **Fachstelle Pflegekinder** arbeitet mit den Organisationen im Pflegekinderwesen zusammen, und ist zuständig für sämtliche Pflegeverhältnisse, welche über diese Fachstelle der Sozialen Dienste des Kantons Glarus laufen. Zu den Hauptaufgaben gehören insbesondere:

- Rekrutierung, Abklärung und fachliche Begleitung der Pflegeverhältnisse
- Einholen der Pflegeplatzbewilligungen
- Ausarbeiten von Pflegeverträgen
- Vermittlung von freien Plätzen

Soziale Dienste
Fachstelle Pflegekinder
Bahnhofstrasse 13
8762 Schwanden

2. Anforderungen an Pflegefamilien

Pflegefamilien betreuen nebst den eigenen Kindern, auch Kinder, welche aus verschiedenen Gründen nicht oder nur teilweise bei ihren Eltern leben können. Die Aufgaben der Pflegefamilien sind komplex und anspruchsvoll. Sie arbeiten mit den Kindern, Behörden, Fachstellen, Herkunftsfamilien aber auch mit der Schule, Therapiestellen und anderen Partnern zusammen.

Die Bedürfnisse eines Kindes sind sehr unterschiedlich. Deshalb sucht die Fachstelle Pflegekinder vielfältige Pflegefamilien, welche bereit sind, zum Kind eine tragfähige Beziehung aufzubauen. Gesprächsbereitschaft, Toleranz und Einfühlungsvermögen im Kontakt mit Kindern und der Herkunftsfamilie sind wichtige Voraussetzungen. Die Anforderungen an eine Pflegefamilie hängen sowohl von den individuellen Bedürfnissen, als auch von der Herkunftsgeschichte des Kindes ab.

Pflegeeltern sollten sich vor der Bewerbung als Pflegefamilie über die folgenden Aspekte Gedanken machen:

- Motivation:** Weshalb möchten wir ein Pflegekind aufnehmen? Spielen finanzielle oder persönliche Gründe eine wesentliche Rolle?
- Familien- und Wohnsituation:** Sind alle Mitglieder unserer Familie und alle im Haus lebenden Personen mit der Aufnahme eines Pflegekindes einverstanden?
Haben wir genug Platz in und um das Haus?
- Zeit:** Haben wir genügend Zeit, um uns ausreichend um das Pflegekind kümmern zu können? Sind wir bereit eventuell zusätzlich Zeit für die Betreuung einzuplanen?
- und Flexibilität:** Sind wir gesund und belastbar? Haben wir zusätzlich Ressourcen zu Verfügung (Bekannte, Verwandte, Freunde)? Können wir uns leicht auf neue Situationen einstellen?
- Lebenshaltung:** Haben wir eine positive Lebenseinstellung?
- Konfliktfähigkeit:** Sind wir als Familie und als Pflegeeltern bereit und in der Lage, Konflikte miteinander zu besprechen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen?
- Offenheit:** Sind wir anderen Menschen und anderen Meinungen gegenüber aufgeschlossen?
- Toleranz:** Wie gehen wir mit anderen Kulturen, Religionen, Sitten und Gewohnheiten um?
- Zusammenarbeit:** Sind wir bereit, mit Behörden und Fachpersonen zusammen zu arbeiten und unser Familienleben „öffentlich“ zugänglich zu machen (z.B. anlässlich von Aufsichtsbesuchen, Besuchen von Beistandspersonen, Herkunftseltern)?

Soziale Dienste
Fachstelle Pflegekinder
Bahnhofstrasse 13
8762 Schwanden

3. Formen von Pflegefamilien

Die Konstellation der Pflegefamilie bestimmt die Art des Pflegeverhältnisses. Das Pflegekind braucht eine auf seine Bedürfnisse angepasste Form der Betreuung, weshalb die Fachstelle Pflegekinder unterschiedliche Formen von Platzierungsangeboten kennt:

Dauerpflegefamilie

Bei einer Dauerplatzierung lebt das Kind ständig in der Pflegefamilie. Infolge sozialer Problematik in seiner Herkunftsfamilie hat das Pflegekind meistens nur wenig Kontakt zu dieser. Die Dauerpflegefamilie bietet dem Pflegekind oft über mehrere Jahre eine Zweitfamilie.

Wochenpflegefamilie

Das Pflegekind verbringt die Wochenenden in seiner Herkunftsfamilie, die Wochenpflegefamilie bietet dem Pflegekind unter der Woche eine Zweitfamilie.

Kontaktpflegefamilien

Beim Kontaktplatz (auch Entlastungsplatz) betreut die Pflegefamilie ein Kind an einzelnen Tagen. Das Pflegekind, welches hauptsächlich in seiner Herkunftsfamilie, einer Pflegefamilie oder auch in einer Institution lebt, verbringt ein Teil seiner Freizeit, (z.B. Ferien und Wochenenden), in der Kontaktfamilie.

SOS-Pflegefamilien

Der SOS-Pflegeplatz bietet die Möglichkeit, ein Kind kurzfristig in einer akuten Notsituation zu platzieren, um während dieser Zeit eine für das Kind geeignete Perspektive zu entwickeln. Die Platzierung ist immer befristet und dauert wenige Tage bis maximal drei Monate.

Fachpflegefamilie

Eine Fachpflegefamilie kann verschiedene Formen von Platzierungen anbieten. Die Pflegeeltern haben ein vertieftes Wissen über die Arbeit mit Kindern und deren besonderen Bedürfnissen und Problematiken. Sie können mit komplexen Problemstellungen professionell umgehen und erfüllen weitere Voraussetzungen wie z.B. spezifische Ausbildung in Sozialpädagogik (oder Kindererziehung), Berufserfahrung im erlernten Beruf, 80-100% Anwesenheit eines Elternteils.

4. Aufnahmeverfahren

Familien, welche sich für die Aufnahme von Pflegekindern bewerben, durchlaufen einen mehrstufigen Abklärungsprozess. Nachfolgend die wichtigsten Inhalte des Bewerbungsverfahrens;

- Infogespräch auf Fachstelle, erste Kontaktaufnahme und Vermittlung wichtiger Themen
- Einreichen des Gesuchs mit allen erforderlichen Unterlagen
- Besuch eines Vorbereitungsseminars der Pflegekinder- und Adoptivkinder Fachstelle (PACH)

Soziale Dienste
Fachstelle Pflegekinder
Bahnhofstrasse 13
8762 Schwanden

- 1-2 Hausbesuche und Gespräche mit allen Familienmitgliedern,
- Festlegung Profil der Pflegefamilie
- Annahme/Ablehnung Bewerbung
- Bei SOS-Pflegefamilien: Antrag auf Bewilligung bei der KESB durch die Fachstelle, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
- Bei allen anderen Pflegefamilien: Antrag auf Bewilligung bei Zustandekommen eines Pflegeverhältnisses

(Der detaillierte Ablauf ist im **Merkblatt 01.18** beschrieben)

Bewilligung durch die KESB

Gestützt auf den Abklärungsbericht entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über eine Bewilligung. Den Gesuchstellenden wird der Entscheid schriftlich eröffnet. Die Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes wird ausgestellt, wenn aufgrund der Persönlichkeit der Gesuchstellenden, der stabilen Lebenssituation, dem guten sozialen Umfeld, der finanziellen Mittel, der guten Wohnsituation, der kinderfreundlichen Umgebung, der pädagogischen Eignung, den geklärten Aufgaben sowie den Vertragsbedingungen davon ausgegangen werden kann, dass die Pflegeeltern dem Pflegekind / den Pflegekindern eine kindeswohlgerichte Pflege, Erziehung und Ausbildung bieten können.

Die Bewilligung berechtigt zur Aufnahme eines Kindes. Für die Bewilligungserteilung von Pflegefamilien der Fachstelle Pflegekinder werden von der KESB keine Gebühren erhoben.

Veränderungen der Lebens- und Wohn- Verhältnisse der Pflegefamilie müssen der Fachstelle Pflegekinder unverzüglich gemeldet werden.

5. Pflegeverhältnisse der Fachstelle Pflegekinder

Pflegevertrag/Pflegetaxen

Für jedes Pflegeverhältnis wird ein Pflegevertrag abgeschlossen. Dieser regelt die wesentlichen Belange des Pflegeverhältnisses z.B. Beginn, Pflegegeld, Betreuung im Krankheitsfall, Ferien, besondere erzieherische Abmachungen, Kündigungsfrist und hält die gegenseitigen Verpflichtungen, Rechte und Kompetenzen fest.

Pflegeeltern haben gemäss Art. 294 ZB „Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld“.

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach den kantonalen Richtlinien und sind im **Merkblatt 04.18**, „Regelung der Pflegetaxen der Fachstelle Pflegekinder Kanton Glarus“ festgehalten.

Steuern/AHV

Alle Vergütungen für die Betreuung von Pflegekindern gehören zum steuerpflichtigen Erwerbseinkommen. Bei Pflegefamilien der Fachstelle Pflegekinder im Anstellungsverhältnis wird das Pflegegeld (Lohnanteil) als unselbständiges Erwerbseinkommen betrachtet. AHV-Beiträge werden direkt in Abzug gebracht.

Soziale Dienste
Fachstelle Pflegekinder
Bahnhofstrasse 13
8762 Schwanden

Begleitung der Pflegeverhältnisse

Die Fachstelle Pflegekinder unterstützt und begleitet die Pflegeeltern fachlich. Es finden regelmässige Besuche in der Pflegefamilie statt. Nach Möglichkeit sind jährliche Standortgespräche durch die fallführenden Fachpersonen mit allen Beteiligten zu organisieren.

Weitere Themen wie z.B.

- Rollen- und Aufgabenteilung zwischen Fachstelle und fallführenden Personen
- Unterstützung von Pflegefamilien,
- finanzielle Leistungen und Nebenkosten
- Entlastungsangebote für Pflegefamilien sind im **Merkblatt 03.18** «Pflegeverhältnisse der Fachstelle Pflegekinder» erläutert.